



**TERRE DES FEMMES -**  
Menschenrechte für die Frau e.V.  
Brunnenstr. 128, 13355 Berlin  
Tel. 030 40504699-0  
[info@frauenrechte.de](mailto:info@frauenrechte.de)  
[www.frauenrechte.de](http://www.frauenrechte.de)

---

Stand: 14. August 2015

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe für die Empfehlungen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz für ein ... Gesetz zur Veränderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels – und zur Ergänzung des 49. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches**

TERRE DES FEMMES (TDF) begrüßt das Vorhaben, die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates in nationales Recht umzusetzen und die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfes (BT-Drs. 18/4613) zu erweitern, um somit eine effektivere strafrechtliche Bekämpfung von Menschenhandel zu ermöglichen.

Gleichzeitig bedauern wir aber sehr, dass den umfassenden Vorgaben der Richtlinie 2011/36/EU, die ein ganzheitliches und menschenrechtsbasiertes Vorgehen im Kampf gegen den Menschenhandel fordert, weiterhin nur eingeschränkt nachgekommen wird. Statt die Richtlinienumsetzung zu nutzen, den menschenrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Betroffenen von Menschenhandel nachzukommen, bleiben weiterhin vor allem die in der Richtlinie formulierten Regelungen im Bereich des Opferschutzes und der Opferrechte vollständig unberücksichtigt.<sup>1</sup> Auch die Einführung einer nationalen Berichterstattungsstelle, wie es Artikel 19 der Richtlinie vorsieht, wird weiterhin ignoriert. Eine Stellungnahme von TDF, die auf einzelne Punkte eingeht, die im Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU (und auch in dem vorliegenden Entwurf einer Formulierungshilfe) unberücksichtigt bleiben, aus unserer Sicht aber unabdingbar für eine sachgemäße Umsetzung in Bezug auf den Schutz und die Rechte der Opfer sind, liegt dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereits vor.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> In der letzten Legislaturperiode hat die damalige Bundesregierung aus CDU/CSU und FDP bereits einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU (BT-Drs. 17/13706) vorgelegt. Das Gesetzentwurfen wurde jedoch – indem der Bundesrat den Vermittlungsausschuss anrief – gestoppt. Der Bundesrat begründete sein Vorgehen damit, dass der Gesetzentwurf grundlegend überarbeitet werden müsse, da er hinter den Vorgaben der Richtlinie zurückbleibe und u.a. die Stärkung der Opfer als ein effektives Mittel zur Bekämpfung des Menschenhandels ausklammere (BR-Drs. 641/1/13). Eine solche Überarbeitung fand bisher jedoch nicht statt.

<sup>2</sup> Siehe hierzu: Unaufgeforderte Stellungnahme von TERRE DES FEMMES zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates; abrufbar unter:  
[http://www.frauenrechte.de/online/images/downloads/frauenhandel/TDF\\_Stellungnahme\\_Richtlinie\\_2011-36-EU.pdf](http://www.frauenrechte.de/online/images/downloads/frauenhandel/TDF_Stellungnahme_Richtlinie_2011-36-EU.pdf).

Im Folgenden werden wir daher ausschließlich auf den vorliegenden Entwurf einer Formulierungshilfe eingehen. Zwar sieht der Entwurf eine Reihe von begrüßenswerten Verbesserungen vor; gleichzeitig enthält dieser aber auch Formulierungen, die aus unserer Sicht problematisch bzw. hinderlich für die täterseitige Bekämpfung von Menschenhandel sind. Da TDF vornehmlich zum Bereich Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung arbeitet, werden wir uns in den folgenden Ausführungen insbesondere auch auf diesen Bereich konzentrieren.

## **§232 - 233a StGB-E**

Die bisherigen §§ 232 bis 233a StGB werden durch folgende §§ 232 StGB-E (Menschenhandel) 232a StGB-E (Schwerer Menschenhandel), 232b StGB-E (Zwangsprostitution), 232c StGB-E (Zwangsarbeit), 232 StGB-E (Ausbeutung der Arbeitskraft) und 233a StGB-E (Schwere Ausbeutung) ersetzt.

### **§232 StGB-E (Menschenhandel)**

TDF betrachtet die geplante Angleichung des Straftatbestandes an die internationale Terminologie von Menschenhandel als einen wichtigen und begrüßenswerten Schritt. Auch begrüßen wir, dass alle in der Richtlinie aufgeführten Ausbeutungsformen, wie es bereits in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfes vorgesehen war, aufgenommen werden.

#### §232 Abs. 1 StGB-E

In §232 Abs. 1 StGB-E sollen zukünftig die in § 232a Abs. 1 StGB erfassten Tathandlungen der Anwerbung, Beförderung, Übergabe, Beherbergung und Aufnahme von Personen unter Strafe gestellt werden.

Laut der Begründung des Gesetzentwurfes sollen die in der Richtlinie 2011/36/EU genannten Tatmittel „Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit“ in §232 StGB-E durch die Formulierung „Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist“ erfasst werden. Bislang wird im geltenden Recht §§ 232 und 233 StGB „Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit des Opfers, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist“ verwendet. Wir begrüßen ausdrücklich, dass in der Begründung dem Begriff der Zwangslage – entsprechend der Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes – ein weites Verständnis zu Grunde gelegt und im Gesetzestext entsprechend verdeutlicht wird, dass es sich bei der Zwangslage um eine „persönliche oder wirtschaftliche“ handeln kann.

Allerdings wird u.E. nach das Tatmittel „Missbrauch von Macht“, wie es die Richtlinie vorsieht, durch die vorangegangene Formulierung nicht abgedeckt.

Wir schließen uns der Argumentation des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel e.V. (KOK) an und empfehlen, die Formulierung der Richtlinie „Missbrauch von Macht“ dringend ergänzend aufzunehmen.<sup>3</sup>

#### § 232a StGB-E (Schwerer Menschenhandel)

Die in Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie aufgeführten Tatmittel „Betrug“ und „Täuschung“ sollen durch „List“ in § 232a Abs. 1 Nr. 1 StGB-E aufgenommen werden. Wir teilen die Meinung des KOK und

---

<sup>3</sup> Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel – KOK e.V. zum vorliegenden Gesetzentwurf, vom 13.08.2015, S. 4 f.

halten die Definition von „List“ in der Begründung des Gesetzentwurfes für extrem problematisch und sind ebenfalls der Ansicht, dass das Tatmittel der „Täuschung“ nicht durch das der „List“ erfasst ist.<sup>4</sup>

Daher schließen wir uns der Empfehlung des KOK an, „List“ durch „Täuschung“ zu ersetzen bzw. „List“ zusätzlich in § 232a Abs. 1 Nr. 1 StGB-E aufzunehmen.

#### § 232b und § 232c StGB-E (Zwangsprostitution, Zwangsarbeit)

Die bisherigen §§ 232, 233 StGB sollen durch die §§ 232b, 232c StGB-E (Zwangsprostitution, Zwangsarbeit) ersetzt werden.

§§ 232b und 232c StGB-E regeln die Strafbarkeit von Personen, die eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu sexuellen Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird oder zu einer ausbeuterischen Beschäftigung „veranlasst“. Das „Veranlassen“ soll das bisherige „Dazu Bringen“ (§ 232 Abs. 1 und § 233 Abs. 1 StGB) ersetzen.

Bekanntlich stellt die Formulierung des „Dazu-Bringens“ ein hohes Hindernis bei der Beweisführung der Strafverfolgung dar.<sup>5</sup> Es ist leider nicht davon auszugehen, dass diese Problematik durch die Begriffswahl des „Veranlassens“ gelöst wird. Auch in der Begründung des Gesetzentwurfes wird auf die Problematik der schwierigen Nachweisbarkeit nicht weiter eingegangen.

Darüber hinaus bleibt die Problematik bestehen, dass die Tathandlung des „Dazu-Bringens“ bzw. des „Veranlassens“ bei Konstellationen nicht erfüllt ist, in denen eine Person nicht mehr selbst auf den Willen der Betroffenen einwirken muss, da die Beeinflussung bereits im Vorfeld von einer anderen Person hinreichend vorgenommen wurde.<sup>6</sup>

TDF empfiehlt, sich der Problematik der schwierigen Nachweisbarkeit bei der Begriffswahl des „Dazu-Bringens“ bzw. des „Veranlassens“ anzunehmen und dieser durch eine Umformulierung Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus werden mit den §§ 232b, 232c StGB-E zwei neue Begriffe „Zwangsprostitution“ und „Zwangsarbeit“ aufgenommen, die aber weder bei den sonstigen Regelungen zu Menschenhandel noch zu Ausbeutung als solche benannt werden; dies ist unstimmt und aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

Außerdem möchten wir dringend eine Überarbeitung des Strafmaßes empfehlen. § 233 StGB-E (Ausbeutung) sieht eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor. Bei den geplanten §§ 232b, 232c StGB-E (Zwangsprostitution, Zwangsarbeit) ist hingegen mit sechs Monaten bis zehn Jahren ein höheres Strafmaß angesetzt und somit mit dem Strafmaß des § 233a StGB-E (Schwere Ausbeutung) gleichgesetzt. Für TDF ist nicht nachvollziehbar, warum das „Veranlassen“ schwerer als die „Ausbeutung“ selbst wiegen sollte.

---

<sup>4</sup> Vgl. ebd. S. 6 f.

<sup>5</sup> Vgl. Empfehlungen des Bundesrates zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Überwachung von Prostitutionsstätten, BR-Drs. 641/1/13.

<sup>6</sup> Vgl. Renzikowski, Joachim (2014): Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda; Heft 132, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht hrsg. von Christian Tietje und Gerhard Kraft, S. 16 ff.

### 232b Abs. 6 StGB

TDF begrüßt die Einführung einer expliziten Strafbarkeit von Personen, die gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person, die der Prostitution nachgeht, vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt und dabei deren persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder deren Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausnutzt. Die Strafbarkeit des Ausnutzens von Personen in Zwangslagen zu sexuellen Handlungen fordert TDF bereits seit Jahren.

Für TDF ist Prostitution Ausdruck eines grundlegenden Machtungleichgewichts zwischen den Geschlechtern. Für einen grundsätzlichen Perspektivenwechsel, wie es TDF fordert, sind aus unserer Sicht die Einführung einer gesetzlichen Regelung, die den Sexkauf generell unter Strafe stellt und flankierende Maßnahmen, zur Ursachenbekämpfung von Prostitution und zum Schutz von Personen, die in der Prostitution tätig sind, unabdingbar.<sup>7</sup>

### **§ 233 StGB-E (Ausbeutung)**

TDF begrüßt, dass ein neuer Straftatbestand „Ausbeutung der Arbeitskraft“ eingeführt werden soll, um damit die Lücke in der geltenden Rechtslage zu schließen.

Entgegen der in der Begründung aufgestellten Behauptung, dass es für den Bereich der Ausbeutung von Prostituierten im Hinblick auf die bestehenden Regelungen der §§ 180a, 181a StGB (Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei) nicht der Schaffung einer entsprechenden Regelung bedarf, betrachtet TDF eine solche Regelung auch für diesen Bereich als dringend notwendig, da die §§ 180a, 181a StGB nur begrenzt den neuen Tatbestand abdecken.

So heißt es bspw. in der Begründung des Gesetzentwurfes, dass der neue Straftatbestand der „Ausbeutung der Arbeitskraft“ durch zwei wesentliche Merkmale gekennzeichnet sei; eines dieser Merkmale sei die „Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit“ einer Person. Weder § 180a noch § 181a StGB erfassen jedoch dieses Tatmittel.

TDF empfiehlt ausdrücklich, auch die Ausbeutung im Bereich der Prostitution in § 233 StGB-E, wie es auch bei nachfolgenden § 233a StGB-E (Schwere Ausbeutung) geplant ist, aufzunehmen.

### **§ 154c Abs. 2 StPO-E**

Die Richtlinie 2011/36/EU fordert in Artikel 8 den Verzicht der Strafverfolgung bzw. die Straffreiheit der Opfer von Menschenhandel. Hier heißt es, dass die Mitgliedsstaaten Maßnahmen treffen sollen, um sicherzustellen, dass Opfer von Menschenhandel „wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, gezwungen sahen“, nicht strafrechtlich verfolgt werden sollten. Bei der jetzigen Regelung handelt es sich um eine Kann-Vorschrift (§ 154c Abs. 2 StPO); somit liegt der Verzicht auf Strafverfolgung im Ermessen der Behörden und stellt keinesfalls eine Garantie für den Verzicht auf Strafverfolgung bzw. Straffreiheit für Betroffene dar.

TDF empfiehlt dringend, die Kann-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift umzuwandeln.

Darüber hinaus teilen wir die Auffassung in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes,

---

<sup>7</sup> Siehe hierzu Positionspapier zum Thema Prostitution von TERRE DES FEMMES; abrufbar unter: [www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/tdf-positionen/allgemein-offene-briefe/1596-positionspapier-zu-prostitution-von-terre-des-femmes-menschenrechte-fu-r-die-frau-e-v](http://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/tdf-positionen/allgemein-offene-briefe/1596-positionspapier-zu-prostitution-von-terre-des-femmes-menschenrechte-fu-r-die-frau-e-v)

dass davon auszugehen ist, dass Betroffene, eher dazu bereit sind, die ihnen widerfahrenen Straftaten zu Anzeige zu bringen, wenn sie nicht gleichzeitig befürchten müssen, selbst strafrechtlich belangt zu werden. Letzteres ist aber eben nach geltendem Recht nicht der Fall. Auch vor diesem Hintergrund wäre die Umwandlung in eine Soll-Vorschrift zu begrüßen.

Zudem ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die §§ 232c, 233 und 233a StGB-E nicht ebenfalls von § 154 StPO-E erfasst werden sollen und empfehlen diese noch aufzunehmen.

### **§ 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO-E**

Wir schließen uns den Empfehlungen des KOK in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf an, den Grundtatbestand des Menschenhandels und der Ausbeutung (§§ 232, 233 StGB-E) in § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO-E aufzunehmen und die Beschränkung auf qualifizierte Taten mit einem Strafmaß von mehr als einen Jahr für alle genannten Delikte zu streichen und somit den Vorgaben des Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie vollständig zu erfüllen.<sup>8</sup>

### **Zusätzliche Empfehlungen**

Zudem unterstützen wir die über den Entwurf hinausgehende Empfehlung des KOK, ein Ruhen der Verjährungsfristen für die §§ 232 bis 233a StGB-E gesondert zu regeln und damit sicherzustellen, dass Menschenhandelsdelikte während eines hinreichend langen Zeitraums, nach dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat, strafrechtlich verfolgt werden können, wie es die Richtlinie Artikel 9 Absatz 2 fordert.

Auch die Empfehlung des KOK, zu überprüfen, ob ein eigener Straftatbestand für Kinderhandel zu schaffen ist, wird von TDF ausdrücklich unterstützt.<sup>9</sup>

---

**TERRE DES FEMMES e.V. – Menschenrechte für die Frau** setzt sich für die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein, ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen, ethnischen oder nationalen Angehörigkeit oder ihrer sexuellen Identität. Neben Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying zu den Themen Häusliche Gewalt, Zwangsverheiratung/Gewalt im Namen der Ehre, weibliche Genitalverstümmelung und Frauenhandel bietet der Verein Beratung für von Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen an. TERRE DES FEMMES klärt auf, wo Mythen und Traditionen Frauen das Leben schwer machen, protestiert, wenn Rechte beschnitten werden und fordert eine lebenswerte Welt für alle Mädchen und Frauen – gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei!

---

<sup>8</sup> Stellungnahme des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel – KOK e.V. zum vorliegenden Gesetzentwurf, 13.08.2015, S. 13 f.

<sup>9</sup> Vgl. ebd., S. 15 ff.